

Akkreditierungs-Richtlinien Medien

German Beach Tour und Deutsche Meisterschaften Beach-Volleyball 2025 („RiLi Medien 2025“)

Mit diesen RiLi Medien 2025 soll ein transparenter und effizienter Ablauf der Akkreditierung für Medienvertreter bei der Deutschen Beach-Volleyball Tour (German Beach Tour – „GBT“) 2025 sowie den Deutschen Meisterschaften Beach-Volleyball („DM“) 2025 in Timmendorfer Strand gewährleistet werden. Nur Personen, die gemäß diesen RiLi Medien 2025 ordnungsgemäß akkreditiert wurden, und sich den Akkreditierungsregeln unterwerfen, können zum Zwecke der Ausübung ihrer Tätigkeit als Medienvertreter (z.B. Fotograf, Journalist, TV/Streaming; nachfolgend „zu Akkreditierende Person/en“) Zugang bei den Tour-Stopps der GBT sowie den DM (nachfolgend jeweils „Veranstaltung“) erhalten.

- ¹Um eine Akkreditierung für eine Veranstaltung zu erlangen, müssen zu Akkreditierende Personen unter Angabe ihrer wesentlichen Daten (v.a. Name, avisierte Tätigkeit als Medienvertreter, Auftraggeber, Kontaktinformationen, Inhaberschaft eines bundeseinheitlichen Presseausweises) spätestens fünf (5) Werktage vor der Veranstaltung einen Antrag auf Akkreditierung stellen. ²Nach Ablauf der Frist können Anträge nur im begründeten Einzelfall zugelassen werden. ³Der Antrag ist über das Presseportal des DVV unter <https://presse.volleyball-verband.de/> zu stellen.
- ¹Mit der Antragstellung unterwirft sich die zu Akkreditierende Person diesen RiLi Medien 2025 und sichert zu, dass die gemachten Angaben richtig sind und während der gesamten Tätigkeit als Medienvertreter die Publizistischen Grundsätze (Pressekodex) des Presserats ebenso beachtet werden wie etwaige vom DVV zum Antragszeitpunkt zum verpflichtenden Bestandteil der Regelerunterwerfung und Akkreditierung gemachte und unter <https://presse.volleyball-verband.de/> bekanntgegebene Verhaltensrichtlinien (z.B. betreffend den Umgang mit Minderjährigen und Nahaufnahmen). ²Mit Antragstellung erkennt die zu Akkreditierende Person ferner an, dass kein Rechtsanspruch auf Akkreditierung besteht und der DVV Akkreditierungen nach seinem Ermessen je

Veranstaltung auf eine bestimmte Anzahl und/oder je zu Akkreditierende Person auf einen bestimmten Umfang (z.B. Zutritt nur zu bestimmten Bereichen, Bildberichterstattung nur unter Rückgriff auf bereitgestellte Fotos; vgl. Ziff. 4.) beschränken kann.

- ¹Die Entscheidung über Akkreditierungsanträge obliegt allein dem DVV, wobei Akkreditierungen grundsätzlich Medienvertretern mit (nach Einschätzung des DVV anhand objektivierbarer Kriterien) nationaler und/oder jeweils regionaler Reichweite vorbehalten sein sollen. Der DVV ist berechtigt, Anträge nach seinem Ermessen anzunehmen oder unter kurzer Darlegung der Gründe abzulehnen bzw. nur unter Bedingungen (vgl. Ziff. 2. S. 2) zu erteilen. ²Der DVV kann ferner erteilte Akkreditierungen aus Gründen, die angemessen und im Interesse eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung und/oder der Integrität des Volleyball sind (z.B. bei Missbrauch der Akkreditierung, Verstoß gegen Verhaltensrichtlinien, Widersetzen gegen Anordnungen von autorisierten Personen, z.B. Sicherheitspersonal) wieder entziehen, modifizieren oder nachträglich unter Bedingungen stellen (vgl. Ziff. 2. S. 2). ³Tritt ein solcher Fall ein, sind erteilte Akkreditierungen auf Anforderung des DVV oder einer in dessen Auftrag bei einer Veranstaltung vor Ort auftretenden Person (z.B. Sicherheitspersonal) unverzüglich zurückgegeben.
- ¹Um eine im Interesse des DVV sowie der Entwicklung des Beach-Volleyballs liegende bestmögliche mediale Vermarktung zu sichern und Rechtsverletzungen (z.B. durch unzulässige Bildberichterstattung durch kompromittierende Nahaufnahmen; vgl. Ziff. 8 S. 1 Pressekodex) vorzubeugen, beinhalten Akkreditierungen grundsätzlich kein Recht zur Anfertigung und kommerziellen Nutzung von video- oder fotografischen Aufnahmen. ²Zum Zwecke der Bildberichterstattung über eine Veranstaltung wird der zu Akkreditierenden Person jedoch unentgeltlich und Zugang zu aktuellem Bildmaterial in angemessener Qualität gewährt. ³Der DVV kann zu Akkreditierenden Personen auf begründeten Antrag ganz oder teilweise nach freiem Ermessen die Anfertigung von video- oder fotografischen Aufnahmen gestatten. ⁴Die Entscheidung zur Ablehnung oder ganz oder teilweisen Stattgabe eines solchen Antrags bedarf keiner Begründung.
- ¹Die zu Akkreditierende Person erkennt die Inhaberschaft des Veranstalters an allen Rechten im Zusammenhang mit den Veranstaltungen an und sichert zu, es zu unterlassen, diese Rechte ohne vorherige schriftliche Genehmigung zu nutzen. ²Sie erkennt insbesondere an, dass audio-, visuelle oder audiovisuelle

Inhalte (insb. auch Stand- und Bewegtbilder) von der Veranstaltung (inklusive Beschreibungen des Veranstaltungsortes sowie Ergebnissen, Statistiken, Informationen oder anderen Daten in Verbindung mit der Veranstaltung) unabhängig vom verwendeten Medium nur gemacht, verwendet, übertragen, angeboten oder vertrieben werden dürfen, soweit dies schriftlich genehmigt wurde.³Gleiches gilt in Bezug auf die Nutzung von Marken, Logos und sonstigen Kennzeichen in Verbindung der Ausrichtung der Veranstaltung.⁴Akkreditierte Personen dürfen sich weder selbst noch über Dritte an Marketing-, Werbe- oder sonstigen Aktivitäten in Verbindung mit einer Veranstaltung beteiligen bzw. Material verwenden, das von akkreditierten Personen unter Nutzung ihrer Akkreditierung, jedoch ohne schriftliche Genehmigung, hergestellt wurde. Die Genehmigung im Sinne dieser Ziff. 5. gilt als erteilt, soweit eine Akkreditierung vergeben wurde.

6. ¹Der DVV erkennt an, dass die zu Akkreditierende Person ihren Antrag zum Zwecke der Ausübung ihrer Tätigkeit als Medienvertreter stellt. ²Damit die akkreditierte Person ihren journalistischen und/oder medien-/presserechtlichen Auftrag sachgerecht und im Interesse der Vermarktung der GBT und DM mit bestmöglicher Qualität erfüllen kann, werden alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um bei einer Veranstaltung infrastrukturell und organisatorisch angemessene Bedingungen bereitzustellen und aufrechtzuerhalten. ³Ziff. 2. gilt entsprechend.
7. ¹Der zu Akkreditierenden Person ist es im Rahmen der Veranstaltung untersagt, Werbe- oder kommerzielles Material sowie Gegenstände und Materialien mit politischen, religiösen oder rassistischen Aussagen zu verwenden, zu besitzen oder mit sich zu führen, Waren wie Getränke, Nahrungsmittel, Souvenirs, Bekleidung, Werbe- oder kommerzielle Artikel zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen oder in der Absicht, diese zu verkaufen, mit sich zu führen. ²Der zu Akkreditierenden Person ist es darüber hinaus untersagt, sich in einer Weise zu verhalten, die gegen geltende Gesetze und Ordnungen (z.B. eine Hausordnung) oder allgemeine Grundsätze des Anstands und der Fairness verstoßen. ³Bei Zuwiderhandlungen gilt Ziff. 3. S. 3.
8. ¹Die Weitergabe bzw. Überlassung von ausgegebenen und im stets im Eigentum des DVV verbleibenden Akkreditierungsausweisen an Dritte ist untersagt und führt unverzüglich zum Entzug der Akkreditierung. ²Akkreditierten Personen ist der Zutritt zu Bereichen, die von ihrer Akkreditierung nicht abgedeckt werden, untersagt. ³Ebenso ist akkreditierten Personen eine Ausübung der

Tätigkeit nur gestattet, soweit die Akkreditierung reicht (vgl. Ziff. 2. S. 2) und diese sich auf Anforderung durch einen gültigen Lichtbildausweis legitimieren können.

9. ¹Die Inanspruchnahme der Akkreditierung bzw. der Zutritt zur jeweiligen Veranstaltung erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. ²Eine Haftung im Zusammenhang mit diesen RiLi Medien 2025 und dem Zutritt der akkreditierten Person am Veranstaltungsort auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, erfolgt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (hierbei bei einfacher Fahrlässigkeit begrenzt auf den zum Zeitpunkt der Akkreditierung vertragstypisch vorhersehbaren Schaden). ³Vertragswesentliche Pflichten sind hierbei Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Akkreditierung als Vertragsverhältnis überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung eine zu Akkreditierende Person regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. ⁴Die vorstehende Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.
10. Akkreditierte Personen sind für ihre Akkreditierungsausweise verantwortlich und halten den DVV für Schäden und Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Nutzung der Akkreditierungsausweise oder der Verletzung dieser RiLi Medien 2025 erlitten wurden oder entstanden sind, schadlos.
11. ¹Es besteht ein überwiegendes, berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO) zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über sowie Bewerbung und medialen Verwertung der Veranstaltungen (hierbei durch den DVV selbst oder durch beauftragte bzw. autorisierte Dritte) Bild- und Tonaufnahmen anzufertigen, die auch Akkreditierte Personen als Besucher der Veranstaltung zeigen können. ² Der DVV behält sich vor, weiteren Informationen zum Datenschutz zu veröffentlichen.
12. ¹Es gilt deutsches Recht. ²Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main.